

Grosser Rat

Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT; BR 960.100) (Botschaften Heft Nr. 13 / 2019-2020, S. 1007)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020, 9.15 Uhr bis 15.15 Uhr
Montag, 18. Mai 2020, 14.55 Uhr bis 15.50 Uhr

Ort: Grossratssaal, 7000 Chur / Calvensaal, 7000 Chur

Präsenz: Loepfe (Kommissionspräsident), Dürler, Engler, Hohl, Horrer (Kommissionsvizepräsident), Kunz (Chur), Loi, Maissen, Mittner, Spadarotto, Tomaschett (Breil), Barandun (Protokoll), Meier-Gort (Ratssekretariat)

RR Caduff (Vorsteher DVS), Maranta (Departementssekretär DVS)

entschuldigt: Engler (am 18. Mai 2020), Meier-Gort (am 18. Mai 2020)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Rückweisung

a) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Kunz [Chur], Mittner; Sprecher: Kunz [Chur])

Das Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden sei zur Überarbeitung an die Regierung zurückzuweisen und namentlich in folgenden Bereichen binnen sechs Monaten zu überarbeiten:

- Das Gesetz sei einzubetten in das strategische Gesamtkonzept des Kantons Graubünden zur digitalen Transformation;
- Es sei konkret aufzuzeigen, was der Kanton Graubünden in den verschiedenen Sektoralpolitiken innert welchen Fristen mit welchem Inhalt hinsichtlich der digitalen Transformation entweder umzusetzen gedenkt oder bereits umgesetzt hat, nämlich: Aus- und Weiterbildung, Netzausbau (inklusive 5G) und E-Government in der kantonalen Verwaltung;
- Entschlackung der Organisation, der Abläufe und der Kosten im vorgesehenen Zusammenspiel von Geschäftsstelle, Digitalrat, Vorstand, Departement und Regierung.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Hohl, Horrer, Loi, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Ablehnung des Rückweisungsantrags.

III. Detailberatung

I.

Art. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Horrer, Kunz [Chur], Maissen, Mittner, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Loi)

Ergänzen mit neuer lit. d wie folgt:

d) die Bildung auf allen Schulstufen zu intensivieren und zu fördern.

Art. 2

Gemäss Botschaft

Art. 3

Antrag (1) Kommission und Regierung

Ergänzen Einleitungssatz wie folgt:

Zur Förderung der digitalen Transformation kann der Kanton **unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität:**

a) Antrag (2) Kommission

Ergänzen lit. b wie folgt:

eigene Vorhaben und Massnahmen durchführen und finanzieren, **sofern diese nicht über andere gesetzliche Grundlagen zu finanzieren sind;**

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Art. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen; Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Mittner; Sprecher: Dürler)

Ändern Abs. 1, 2 und 3 wie folgt:

¹ Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der Betriebskosten für die ersten **fünf** Betriebsjahre gewährt werden.

² Eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons können vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden. Die Finanzierung des Betriebs ist auf maximal **fünf** Jahre beschränkt.

³ Bei Kooperationen und bei Beteiligungen kann der Kanton den in seinem Interesse liegenden Anteil der Kosten während maximal **fünf** Jahren mitfinanzieren.

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen; Loepfe [Kommissionspräsident], Horrer, Maissen, Spadarotto, Tomaschett [Breil]; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Art. 5

Antrag (1) Kommission und Regierung

Ändern Überschrift und Abs. 1, Einleitungssatz, wie folgt:

Fachorganisation

¹ Zur Förderung der digitalen Transformation bildet der Kanton eine bereichsübergreifende(...) **Fachorganisation**, welche(...) insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

Antrag (2) Kommission und Regierung

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Der Kanton **überträgt** diese Aufgaben **an** Dritte (...). Hierfür kann er zusammen mit Dritten eine Trägerschaft gründen oder sich an einer solchen beteiligen.

Art. 6

Gemäss Botschaft

Einfügen neuer Artikel

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Berichterstattung

Die Regierung berichtet dem Grossen Rat jährlich über die Tätigkeiten und Vergaben im Rahmen dieses Gesetzes.

Art. 7 (wird zu Art. 8, wenn nach Art. 6 ein neuer Artikel eingefügt wird)

Gemäss Botschaft

II.

Der Erlass «Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)» BR 932.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1

Gemäss Botschaft

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Gemäss Botschaft

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 1056:

- 2. dem Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden gemäss vorliegendem Entwurf zuzustimmen;**

Gemäss Botschaft

- 3. zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden eine Reserve von 40 Millionen Franken zulasten der Jahresrechnung 2020 zu bilden;**

Gemäss Botschaft

- 4. Investitionsausgaben zur Förderung der digitalen Transformation im Kanton Graubünden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend Nettoinvestitionen auszunehmen;**

Gemäss Botschaft

- 5. Folgende Aufträge des Grossen Rats abzuschreiben:**

- a. Auftrag Casanova-Maron betreffend „Digitales Graubünden“;**
- b. Fraktionsauftrag SP (Peyer) betreffend Finanzierung von Digitalisierungsvorhaben (Infrastruktur und weitere Bereiche).**

Gemäss Botschaft